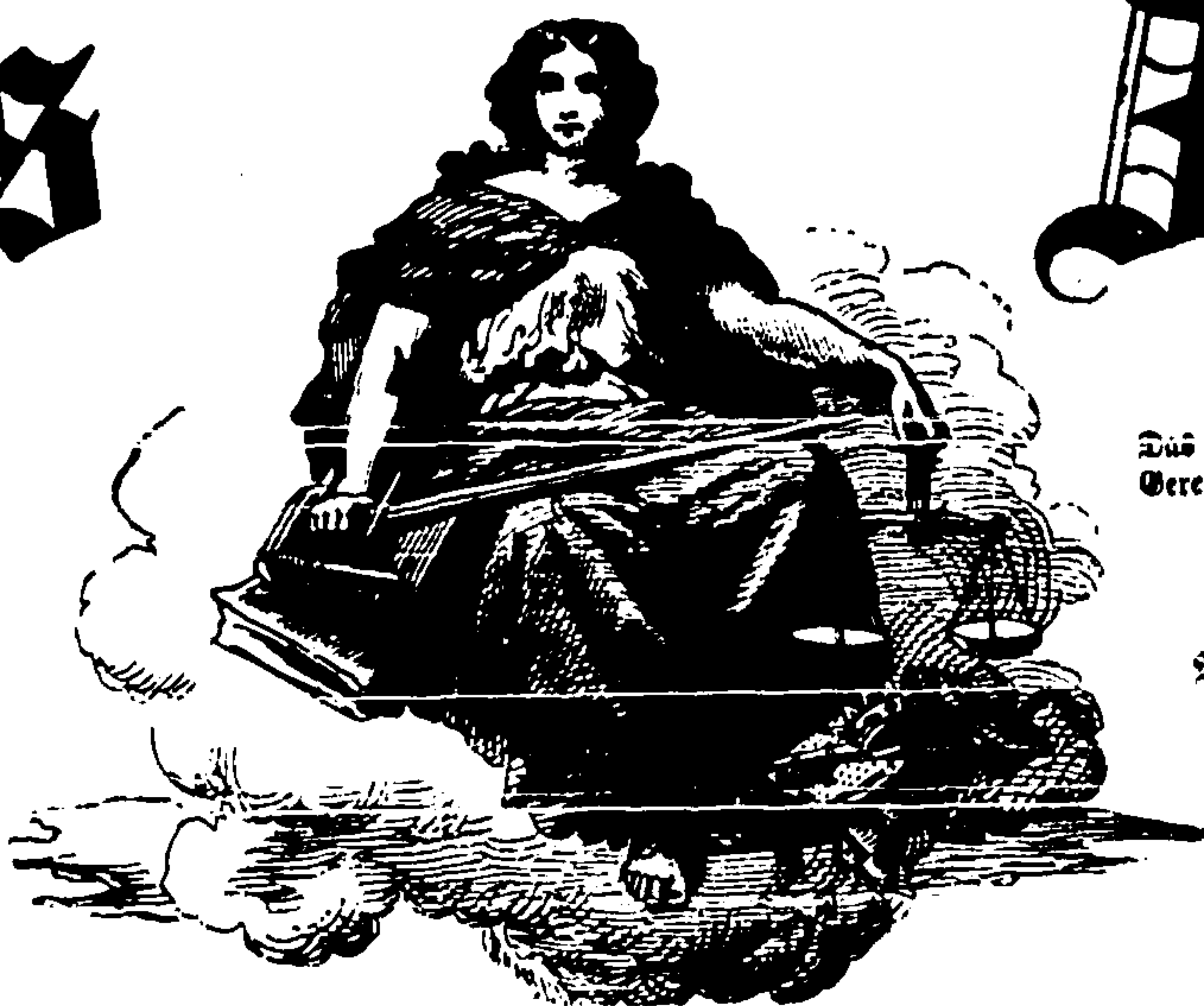


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilikon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. f. vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Brinckerhoff monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeitspalt 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roststraße 30.

Donnerstag, den 13. Oktober.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Wie großes Gewicht auf Vorstrafen gelegt wird, kann sich der Laie kaum vorstellen, sind doch in manchen Fällen die Vorstrafen der einzige Beweis für die Schuld; denn der Richter wird stets geneigt sein, einen Gewohnheitsdieb auch bei ziemlich schwachen Beweisen für überführt zu erachten, weil eben ein solcher Mensch unter allen Umständen eines Diebstahls fähig ist. Es muß deshalb wohl einiges Interesse erregen, einmal einen Fall kennen zu lernen, in welchem trotz geradezu erdrückender Beweise, trotz sehr belastender Vorstrafen keine Verurteilung erfolgen konnte.

Der Arbeiter August Fessel ist vor einiger Zeit wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden und hat diese Strafe bereits verbüßt. Die That war auf eine ganz eigene Art ausgeführt worden; Fessel hatte sich nämlich zu dem Lagerkeller eines Schlächters Zutritt verschafft, eine tüchtige Menge Waren gestohlen, und dann war er in eine Droschke gestiegen und hatte den Raub in seine Wohnung gebracht.

Genau so war der Diebstahl begangen, wegen dessen Fessel jetzt auf der Anklagebank stand. Vor einem Hause der Reichenbergerstraße war in der Nacht des 2. August um 3 Uhr eine Droschke vorgefahren, aus derselben stieg ein Mann und ersuchte den Nachtwächter, welcher gerade vorbeiging, ihm das Haus zu öffnen. Als der Wächter dies that, sprang ein zweiter Mann aus der Droschke und trat ebenfalls in das geöffnete Haus ein. Der Wächter, dem dies verdächtig vorkam, bemerkte, daß der zweite Mann ein sehr großes weißes Paket in der Hand trug, und daß er dies im Dunkel des Hausflurs zu verbergen suchte. Der Beamte rief deshalb die beiden Männer, als sie schon mehrere Schritte in den Hausflur hineingegangen waren, an und fragte, was sie in dem Paket hätten. Die Angerufenen erschrafen darüber so sehr, daß sie eiligst entflohen und das Paket zurückließen. Dadurch war der Verdacht des Wächters bestätigt; der Beamte hob das Paket auf und fand, daß es mit Schinken und Speckseiten gefüllt war. Von den Entflohenen konnte er keine Spur mehr entdecken; er hatte wohl eine Thür sehr heftig öffnen und schließen hören, es war ihm jedoch nicht klar geworden, woher der Schall kam.

Der Beamte war deshalb auch nicht in der Lage, die beiden Männer ermitteln zu können; er nahm also zunächst das Paket an sich, weckte den Hausverwalter und suchte mit demselben, obgleich er dazu eigentlich nicht berechtigt war, alle diejenigen Wohnungen durch, in welchen Schlafburgen Räume bewohnten. Dabei stellte es sich heraus, daß Fessel noch nicht zu Hause war. Der Wächter nahm das Paket mit zur Wache und beobachtete dann das Haus.

Als der Nachtwächtermeister erschien, teilte er diesem seine Wahrnehmungen mit, und nun durchsuchten die beiden Beamten abermals das Haus. Obwohl der Wächter niemanden hatte eintreten sehen, befand sich diesmal Fessel in seiner Wohnung, und da der Hausverwalter bekundete, er habe jemanden vom Hofe aus in das Haus schleichen hören, mußte man wohl annehmen, daß Fessel einer von den Dieben war, daß er sich mit seinen Genossen im Hofe verborgen und den Helfer aus dem Hause gelassen habe, während sich der Wächter auf dem Bureau befand. Fessel wurde deshalb in Haft genommen, zumal dieser Diebstahl genau dem gleich, wegen dessen Fessel schon vorbestraft war.

Im Hauptverhandlungstermin schien zunächst die Schuld des Angeklagten zweifellos erwiesen; aber Fessel stellte nun unter Beweis, daß er sich an dem fraglichen Abend mit einigen Bekannten in einem Lokal bis um 2 Uhr aufgehalten und dann mit einem Freunde noch ein anderes Lokal besucht habe, welches erst um 3 Uhr geschlossen wurde. Da dieser Beweis glückte, vermutete

man, daß Fessel mit dem Manne, mit welchem er zuletzt zusammen gewesen, den Diebstahl begangen haben könne. Dies erwies sich jedoch als unrichtig; denn der Wirt gab an, daß ein Mann, der dem Bekannten des Fessel gleiche, jedenfalls nicht bei der That zugegen gewesen sei.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß trotz des Alibibeweises der Angeklagte doch für überführt zu erachten sei, da die geradezu vernichtenden Beweise nicht aus der Welt geschafft werden könnten. Er, der Staatsanwalt, beantragte deshalb 2 Jahre Gefängnis.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Allerdings lasse sich nicht verkennen, daß der Schuldbeweis ein nahezu vollkommener sei; dagegen dürfe doch der Alibibeweis, der durchaus gelungen sei, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Angeklagte, der sofort verhaftet worden, habe keine Gelegenheit gehabt, sich den Alibibeweis zu verschaffen, und ein Irrtum in Bezug auf die Zeit sei ausgeschlossen, da die Zeugen genau wußten, sie seien am Abend der Verhaftung des Angeklagten mit diesem zusammen gewesen. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen, und die Diebstahlsache blieb unaufgeklärt.

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

Es ist in unserem Militärstaate sicher kein Fehler, wenn jemand gern die schmutzige Soldatenuniform trägt, und doch ist dem Schlosier Johann Karl August Martin seine Vorliebe für des Königs Rock sehr übel vermerkt worden. Martin hatte nämlich einen guten Freund, der in der 9. Compagnie des 18. Füsilier-Regiments seiner Dienstpflicht genügte. Koch, so hieß der Vaterlandsverteidiger, hatte zum Osterfeste einen Urlaub nachgesucht und auch erhalten, und deshalb war er in die Lage gekommen, seinen Lieben in Berlin durch einen Besuch eine unerwartete Festfreude bereiten zu können.

Nachdem das Osterfest vorüber, und der Urlaub Kochs bereits abgelaufen war, traf Martin mit seinem Freunde in der Hafengegend zusammen. Martin war sehr veranlagt, den alten Freund zu treffen; dieser aber trug eine wahre Leichenbittermiene zur Schau, so daß Martin ihn fragte, was ihm fehle, ob ihm etwa die Butter vom Brote genommen sei. „Ach“, klagte Koch, „das ist eine häßliche Geschichte, ich habe meinen Urlaub verbummelt.“ „Das ist doch nicht so schlimm“, erwiderte Martin mit pfläglichem Gesicht, „einen Urlaub erhält man doch nur, damit man ihn verbummeln kann.“

Dies leuchtete dem Koch zwar ein; er meinte aber, daß die Sache doch nicht so einfach sei; denn er habe nicht nur den Urlaub, sondern auch die Rückkehr zum Regimente verbummelt. Da er nun deshalb eine strenge Strafe zu erwarten habe, wolle er lieber gar nicht erst die Kaserne wieder aufsuchen. Gerade jetzt zum Umzug biete sich ihm eine schöne Gelegenheit, Geld zu verdienen; aber da er keinen Civilanzug habe, so könne er sich weder verborgen halten, noch Arbeit bekommen. Martin wollte den alten Freund nicht im Stich lassen, sondern lud ihn zu sich in die Wohnung ein und eröffnete ihm dort, daß sich die Sache machen lassen werde. Er selbst besitze allerdings auch nur eine „Kluft“, und zwar diejenige, welche er gerade an habe; wenn der Koch mit ihm tauschen wolle, dann könne er zunächst Geld verdienen und darauf den Anzug zurückbringen. Koch „wollte“ natürlich, und bald darauf verließ Martin als schmuddel Kriegermann das Haus, während Koch sich in einen schlichten Arbeiter umgewandelt hatte.

Für Martin wurde das Verwandlungskunststück zuerst verhängnisvoll; denn das Auge des Gesetzes entdeckte sehr bald, daß er zu Unrecht des Königs Rock trage. Martin wurde deshalb eingesperrt, und nun gab

er zu, wie die Sache lag. Daraufhin wurde auch Koch festgenommen und nach seiner Garnison abgeschoben. Koch büßt für den Jugendstreich jetzt noch in Danzig, während Martin der Beihilfe zur Desertation angeklagt wurde.

Der Staatsanwalt hielt ihn für schuldig und beantragte sechs Monate Gefängnis. Martin, der keineswegs den Eindruck eines besonders erleuchteten Menschen machte, drehte sich nach dem Publikum herum und meinte: „Na ich danke! Det is doch een biffen happig; det is wat for'n franken Magen!“

Der Gerichtshof war der Ansicht des Angeklagten, daß die beantragte Strafe „een biffen happig“ sei. Es liege keine Beihilfe zur Desertation, sondern nur eine Uebertretung des § 366 al. 8 des Strafgesetzbuchs, d. h. unbedingtes Tragen einer Uniform vor, und deshalb lautete das Urteil nur auf 14 Tage Haft.

Antzgericht I.

Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

Der frühere Friseur und jetzige Geschäftsreisende Paul Haller hat es verstanden, eine große Anzahl gläubiger Mädchen und Frauen zu betrügen. Er erzielte angeblich auf Empfehlung des Hofpredigers Stöcker oder des Brothies Brückner und bot die Werke „Vom Delberge bis Golgatha“ und „Das Reich Gottes auf Erden“ zum Abonnement an. Da er es verstand, den frommen Mann zu spielen, und da er erklärte, man könne sich leicht für 10 Pf. wöchentlich das Seelenheil erkaufen, da die Lieferungen zum Wohle gefallener Mädchen zu verkauft werden sollten, ließen sich die weiblichen Wesen leicht bewegen, einen Schein zu unterschreiben, durch welchen sie sich verpflichteten, die angebotenen Werke abzunehmen. War dies geschehen, so änderte Haller plötzlich sein Benehmen; er verlangte dann sofort eine Anzahlung von 3 Mk. und wurde grob, wenn dagegen Einwand erhoben wurde. Es ist ihm dadurch meist gelungen, die 3 Mk., manchmal auch erheblich mehr zu erhalten, und damit war die Sache erledigt; denn die Abonnenten bekamen weder den Herrn Reisenden noch eine Lieferung des bestellten Werkes zu sehen.

Ganz gleiche Schwindeleien hat Haller auch in Görlitz und Frankfurt an der Oder begangen. Wegen der Görlitzer Betrugsfälle sitzt er bereits seit mehr als sechs Monaten in Untersuchungshaft. Gestern trat der Angeklagte mit großer Frechheit auf. Durch die 23 erschienenen Zeuginnen wurde er aber so hinreichend überführt, daß es sich für den Gerichtshof nur noch um Festsetzung des Strafmaßes handeln konnte. Der Vorsitzende führte aus, daß hier ein ganz gemeingefährliches Treiben vorliege; der Angeklagte habe den Pfeiler, an welchen sich in diesen wirren Zeiten die Menschen als einzige Stütze klammern, den Glauben, mißbraucht; deshalb sei auf 2 Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust erkannt worden.

Die ehelichen Güterverhältnisse nach rheinischem Recht; Verlegung des Wohnortes der Ehegatten.

(Schluß.)

Zu der gesetzlichen Gütergemeinschaft gehört nicht nur die in letzter Nummer dargelegte Vermögensgemeinschaft, sondern auch die Errungenschaftsgemeinschaft.

Zur Errungenschaft gehören alle die Früchte und Einkünfte, Zinsen, Renten, welche die Eheleute beziehen oder zu beziehen berechtigt waren, sei es, daß sich das Einkommen von dem Gemeingute oder von dem eigenen Vermögen der Eheleute herleitet. (c. c. art. 1401. Ziffer 2. Zachariae-Puchelt. Band III Seite 204.)

Ferner gehören hierher die errungenen Güter, welche die Ehegatten einzeln oder zusammen durch läufigen Titel oder ihren Gewerbeleiß, ihre persönliche Thätig-